



Newsletter - Ausgabe: Blaue Mail 02/2015 - DPoIG-Bayern.de - vom: 30.01.2015

Die blaue Mail der DPoIG Bayern 02/2015

---

## Inhalt

- 01. Beförderungsauswahl März 2015**
- 02. Schicht- und Arbeitszeiten auf dem Prüfstand**
- 03. Innenministerium stoppt Aufstiegsverfahren für FH-Zulassung zur 3. QE**
- 04. Bundesverwaltungsgericht: Waffenrechtliche Unzuverlässigkeit wegen Mitgliedschaft bei „Bandidos“**
- 05. DPoIG begrüßt Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zum Waffenscheinenzug bei Rockern**
- 06. Bundesgerichtshof stuft Hooligans als kriminelle Vereinigung ein**

## DPoIG-Hotline während

**Münchner Sicherheitskonferenz:**

**0800 - 00 – 3 7 6 5 4 (0800 – 00 - D P o I G)**

## 01. Beförderungsauswahl März 2015

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr gibt gemäß Art. 17 Abs. 7 Satz 1 i.V.m. Art. 16 Abs. 4 des Leistungslaufbahngesetzes bekannt, dass zum 01.03.2015 mehr Beamte und Beamtinnen zur Beförderung in ein Amt der nachfolgend benannten Besoldungsgruppen heranstehen als Beförderungsmöglichkeiten bestehen. Es können daher nur diejenigen Beamten und Beamtinnen befördert werden, die die nachstehenden Kriterien erfüllen.

Für die übrigen im Folgenden nicht aufgeführten Ämter gilt, dass **alle** zum 01.03.2015 beförderungsfähigen Beamten und Beamtinnen befördert werden können.

### Beförderungen nach A 9

Von 550 beförderungsfähigen Beamten und Beamtinnen können 56 ernannt werden, wobei nur Beamte und Beamtinnen befördert werden können, die

1. in der letzten Beurteilung (2014) ein Gesamturteil von mindestens **10 Punkten** erreicht haben,
2. in den fünf doppelt gewichteten Einzelmerkmalen der letzten Beurteilung (2014) eine Gesamtzahl von mindestens **52 Punkten** erreicht haben,
3. einen Rechenwert aus der vorletzten Beurteilung (2011) von mindestens **8 Punkten** erreicht haben; die Ermittlung des Rechenwerts ergibt sich aus Ziffer 6.1.2 der Beförderungsrichtlinien für die Beamten und Beamtinnen der Bayerischen Polizei und des Landesamtes für Verfassungsschutz, Az. IC3-0406-400, vom 21.01.2014,
4. **schwerbehindert** im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB IX sind **oder** eine Dienstzeit im Besoldungsamt A 8 von mindestens **60 Monaten** aufweisen.

**Das jeweils nachfolgende Kriterium ist nur von denjenigen Beamten und Beamtinnen zu**

**erfüllen, die exakt die im vorhergehenden Kriterium genannte Mindestpunktzahl erreicht haben.**

### **Beförderungen nach Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage**

Siehe hierzu die Information von Herrn Staatsminister Herrmann!

Im Vorgriff auf eine Änderung der Beförderungsrichtlinien werden die seit der letzten Beförderung nach dem Ergebnis der letzten dienstlichen Beurteilung abgestuft zurückzulegenden Bewährungszeiten **abweichend von Nr. 4.4 BefRPolVS** wie folgt angewendet:

16 Punkte 36 Monate  
15 Punkte 39 Monate  
14 Punkte 42 Monate  
13 Punkte 45 Monate  
12 Punkte 48 Monate  
11 Punkte 54 Monate  
10 Punkte 60 Monate  
09 Punkte 72 Monate  
08 bis 05 Punkte 84 Monate

Die Beförderungsvoraussetzungen des vollendeten 43. Lebensjahres wie auch der zehnjährigen Dienstzeit seit allgemeinem Dienstzeitbeginn werden nicht mehr angewendet.

Unter diesen Voraussetzungen können von 3.098 beförderungsfähigen Beamten und Beamtinnen 65 ernannt werden, wobei nur Beamte und Beamtinnen befördert werden können, die

1. in der letzten Beurteilung (2014 im Statusamt A 9) ein Gesamturteil von mindestens **14 Punkten** erreicht haben,
2. in den fünf doppelt gewichteten Einzelmerkmalen der letzten Beurteilung (2014) eine Gesamtzahl von mindestens **72 Punkten** erreicht haben,
3. einen Rechenwert aus der vorletzten Beurteilung (2011) von mindestens **10 Punkten** erreicht haben; die Ermittlung des Rechenwerts ergibt sich aus Ziffer 6.1.2 der Beförderungsrichtlinien für die Beamten und Beamtinnen der Bayerischen Polizei und des Landesamtes für Verfassungsschutz, Az. IC3-0406-400, vom 21.01.2014,
4. **schwerbehindert** im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB IX sind **oder** eine Dienstzeit im Besoldungsamt A 9 von mindestens **110 Monaten** aufweisen.

**Das jeweils nachfolgende Kriterium ist nur von denjenigen Beamten und Beamtinnen zu erfüllen, die exakt die im vorhergehenden Kriterium genannte Mindestpunktzahl erreicht haben.**

### **Beförderungen nach Besoldungsgruppe A 10 (§ 13 FachV-Pol/VS)**

Siehe auch hierzu die Information von Herrn Staatsminister Herrmann!

**Diese veränderte Staffelung der Bewährungszeiten gilt allerdings erst für Beamte und Beamtinnen, die nach dem Wegfall der Mindestaltergrenze ab dem 01.06.2014 nach Besoldungsgruppe A9 + AZ befördert wurden.**

Von 415 beförderungsfähigen Beamten und Beamtinnen können 24 ernannt werden, wobei nur Beamte und Beamtinnen befördert werden können, die

1. in der letzten Beurteilung (2014 im Statusamt A 9 mit Amtszulage) ein Gesamturteil von mindestens **13 Punkten** erreicht haben,
2. in den fünf doppelt gewichteten Einzelmerkmalen der letzten Beurteilung (2014) eine Gesamtzahl von mindestens **65 Punkten** erreicht haben,
3. einen Rechenwert aus der vorletzten Beurteilung (2011) von mindestens **10 Punkten** erreicht

haben; die Ermittlung des Rechenwerts ergibt sich aus Ziffer 6.1.2 der Beförderungsrichtlinien für die Beamten und Beamtinnen der Bayerischen Polizei und des Landesamtes für Verfassungsschutz, Az. IC3-0406-400, vom 21.01.2014,

4. **schwerbehindert** im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB IX sind **oder** eine Dienstzeit im Besoldungsamt A 9 mit Amtszulage von mindestens **40 Monaten** aufweisen,
5. eine Dienstzeit seit dem allgemeinen Dienstzeitbeginn von mindestens **250 Monaten** aufweisen.

**Das jeweils nachfolgende Kriterium ist nur von denjenigen Beamten und Beamtinnen zu erfüllen, die exakt die im vorhergehenden Kriterium genannte Mindestpunktzahl bzw. Dienstzeit erreicht haben.**

### **Beförderungen nach Besoldungsgruppe A 11 (§ 13 FachV-PolVS)**

Von 1.268 beförderungsfähigen Beamten und Beamtinnen können 14 ernannt werden, wobei nur Beamte und Beamtinnen befördert werden können, die

1. in der letzten Beurteilung (2014) ein Gesamturteil von mindestens **14 Punkten** erreicht haben,
2. in den fünf doppelt gewichteten Einzelmerkmalen der letzten Beurteilung (2014) eine Gesamtzahl von mindestens **72 Punkten** erreicht haben,
3. einen Rechenwert aus der vorletzten Beurteilung (2011) von mindestens **10 Punkten** erreicht haben; die Ermittlung des Rechenwerts ergibt sich aus Ziffer 6.1.2 der Beförderungsrichtlinien für die Beamten und Beamtinnen der Bayerischen Polizei und des Landesamtes für Verfassungsschutz, Az. IC3-0406-400, vom 21.01.2014,
4. **schwerbehindert** im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB IX sind **oder** eine Dienstzeit im Besoldungsamt A 10 von mindestens **150 Monaten** aufweisen.

**Das jeweils nachfolgende Kriterium ist nur von denjenigen Beamten und Beamtinnen zu erfüllen, die exakt die im vorhergehenden Kriterium genannte Mindestpunktzahl erreicht haben.**

## **02. Schicht- und Arbeitszeiten auf dem Prüfstand**

Bei der Umsetzung der EU-Arbeitszeit-Richtlinie wird heftig diskutiert, inwieweit bestehende Schicht- und Arbeitszeiten angepasst bzw. neu gestaltet werden müssen. Das Innenministerium gab folgende Eckpunkte vor:

- 10 Stunden maximale Schichtdauer
- 11 Stunden Ruhezeit zwischen den Schichtfolgen und damit faktische Abschaffung des „Doppel-schlages“
- 48 Stunden durchschnittliche Wochenarbeitszeit
- kein zusätzliches Personal

Die DPolG wird sich weder Modellversuchen noch einer rechtskonformen Regelung verschließen.

Die vorgegebenen Eckpunkte wurden nicht mit uns vereinbart. Bevor es zu festen Neuregelungen kommt, müssen diese ebenso wie die Meinung der Betroffenen sowie mögliche und zulässige polizeispezifische Ausnahmeregelungen noch intensiv geprüft werden!

Anmerkung der blaue-Mail-Redaktion:

Nähere Informationen zum Thema „Arbeitszeit und EU-Recht“ hat die DPolG auf der Startseite ihrer Homepage eingestellt.

### **03. Innenministerium stoppt Aufstiegsverfahren für FH-Zulassung zur 3. QE**

Das IM hat die Auswahl für die Zulassung zum Aufstieg 3. QE gestoppt. Der „Schuldige“ wurde wieder schnell gefunden: Die „HPR-Monster“ haben nicht zugestimmt.

Richtig ist: Die Festlegung der Kriterien für die Auswahl unterliegt der Mitwirkung. Das heißt: Der HPR legt seine Positionen dar und das IM kann sich darüber hinweg setzen.

Der HPR vertritt seit einem Jahr kontinuierlich seine Haltung zum Auswahlverfahren. Diese Position ist dem IM hinreichend bekannt. Wenn die rechtlichen Bedenken des HPR nicht geteilt werden, könnte man das Verfahren jederzeit weiterführen.

Wenn das IM die Auswahl stoppt, wird das seine Gründe haben. Es liegt nicht an der fehlenden Zustimmung des HPR im Mitwirkungsverfahren!

Anmerkung der blaue-Mail-Redaktion:

Weitere Informationen zu dieser Problematik wird die DPolG noch veröffentlichen.

### **04. Bundesverwaltungsgericht: Waffenrechtliche Unzuverlässigkeit wegen Mitgliedschaft bei „Bandidos“**

Quelle: Pressemitteilung des BVerwG vom 28.01.2015

Waffenrechtliche Erlaubnisse, die einem Mitglied des Bandidos Motorcycle Club (MC) erteilt worden waren, können auch dann wegen waffenrechtlicher Unzuverlässigkeit widerrufen werden, wenn weder dieses Mitglied noch die Teilgruppierung (Chapter) der Bandidos, der er angehört, bisher strafrechtlich in Erscheinung getreten sind. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig heute in drei Fällen entschieden (Urteil vom 28.01.2015, Az. 6 C 1.14).

Die Kläger der drei Verfahren sind jeweils im Besitz waffenrechtlicher Erlaubnisse. Sie sind Mitglied verschiedener Chapter des Bandidos MC (Bandidos MC Regensburg, Bandidos MC Passau) mit der Funktion eines Präsidenten oder Vizepräsidenten. Nachdem diese Mitgliedschaften dem Landratsamt als zuständiger Waffenbehörde bekannt geworden war, widerrief es allein wegen dieser Mitgliedschaft die auf die Kläger ausgestellten waffenrechtlichen Erlaubnisse. Es stützte sich dafür auf eine Vorschrift des Waffengesetzes, nach der waffenrechtliche Erlaubnisse zu widerrufen sind, wenn der Inhaber die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, weil Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er Waffen missbräuchlich verwenden oder Personen überlassen wird, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über die Waffen nicht berechtigt sind. Auf die Klagen der Kläger hob das Verwaltungsgericht Regensburg die Entscheidungen des Landratsamtes auf. Auf dessen Berufung wies der Verwaltungsgerichtshof München hingegen die Klagen ab. Mitglieder des Bandidos MC oder anderer vergleichbarer Rockergruppen, wie beispielsweise der Hells Angels, in hervorgehobener Position als Präsident, Vizepräsident oder sonstiger Funktionsträger seien waffenrechtlich unzuverlässig, auch wenn sie selbst oder das Chapter, der sie angehörten, bisher strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten seien.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revision der Kläger zurückgewiesen. Die waffenrechtlichen Erlaubnisse durften widerrufen werden. Der Verwaltungsgerichtshof hat für das Bundesverwaltungsgericht bindend Tatsachen festgestellt, aus denen sich angesichts der Gefährlichkeit von Waffen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit die zukünftige Möglichkeit der missbräuchlichen Verwendung von Waffen oder ihrer Überlassung an Nichtberechtigte und damit die waffenrechtliche Unzuverlässigkeit der Kläger ergibt. Auch die Gruppenzugehörigkeit einer Person kann als (personenbezogener) Umstand für deren waffenrechtliche Zuverlässigkeit

relevant sein. Nach den Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichtshofs sind von Mitgliedern der Bandidos gehäuft Straftaten unter zum Teil erheblicher Gewaltanwendung begangen worden, die maßgeblich auf die szenetypischen Rivalitäten zwischen den Bandidos und anderen Rockergruppierungen zurückzuführen sind. Es besteht wie bei anderen Mitgliedern der Bandidos die nicht entfernt liegende Möglichkeit, dass die Kläger – selbst wenn sie dies persönlich nicht anstreben sollten oder sogar für sich vermeiden wollten – künftig in die Austragung solcher Rivalitäten und in hiermit einhergehende gewalttätige Auseinandersetzungen einbezogen werden. Tritt dieser Fall ein, liegt es wiederum nicht fern, dass sie hierbei - ob beabsichtigt oder unter dem Druck der Situation - Waffen missbräuchlich verwenden oder Nichtberechtigten überlassen. Für diese Prognose ist auf die Bandidos allgemein und nicht auf das jeweilige Chapter abzustellen. Aufgrund der Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichtshofs ist davon auszugehen, dass die Tendenz zur gewalttätigen Austragung szenointerner Rivalitäten für die Bandidos schlechthin, nicht nur für einzelne Chapter prägend ist, und dass zudem aufgrund der Vernetzung der Chapter untereinander wechselseitige Unterstützung bei Auseinandersetzungen angefordert wird.

#### **05. DPolG begrüßt Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zum Waffenscheinentzug bei Rockern**

Quelle: Pressemitteilung der DPolG Bund vom 29.01.2015

Das jüngste Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, dass Mitgliedern krimineller Rockerbanden grundsätzlich die Waffenerlaubnis wegen Unzuverlässigkeit entzogen werden darf, wird von der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPolG) begrüßt.

DPolG Bundesvorsitzender Rainer Wendt: „Die Begründung deckt sich mit den Erfahrungen der Polizei. Allein aufgrund der Struktur der Rockerkreise besteht die erhöhte Gefahr, dass potentiell jedes Mitglied in gewalttätige Auseinandersetzungen mit anderen Gruppen hineingezogen werden kann. Dabei ist nicht ausgeschlossen, dass Waffen zum Einsatz kommen oder in falsche Hände geraten. Das jetzt gefällte Urteil erleichtert nicht zuletzt der Polizei die Arbeit, da auch sie sich bei der Bekämpfung von Rockerkriminalität desöfteren in gefährvolle Einsätze begibt.“

Die DPolG fordert, die Regelung auf extremistisch agierende Gruppierungen auszudehnen. Wendt: „Wer in einer fundamentalistisch, religiös motivierten Gruppe mitwirkt oder in einer politisch extremistischen Vereinigung, auch der sollte vom Zugang zu Waffen ausgeschlossen werden. Denn auch hier beobachten die Sicherheitsbehörden den gefährlichen Hang zum schnellen und missbräuchlichen Waffeneinsatz.“

#### **06. Bundesgerichtshof stuft Hooligans als kriminelle Vereinigung ein**

Quelle: Pressemitteilung des BGH vom 22.01.2015

Der für Staatsschutzstrafsachen zuständige 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat die Verurteilung von fünf Angeklagten weitgehend bestätigt, gegen die das Landgericht Dresden wegen Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung, teilweise in Tateinheit mit schwerem Landfriedensbruch und mit gefährlicher Körperverletzung auf Freiheits- bzw. Geldstrafen erkannt hatte (Urteil vom 22.01.2015, Az. 3 StR 233/14).

Nach den Feststellungen des Landgerichts waren die Angeklagten Rädelsführer bzw. Mitglieder einer in Dresden ansässigen Gruppierung von Hooligans, die im zeitlichen und räumlichen Umfeld von Fußballspielen des Vereins Dynamo Dresden, aber auch unabhängig davon an anderen Orten, Kämpfe gegen andere Hooligans ausfocht, zu denen sich die Gruppierungen zumeist vorher verabredet hatten. Für die Kämpfe existierten ungeschriebene, aber in den einschlägigen Kreisen allgemein anerkannte Regeln. Die Auseinandersetzungen dauerten oft nur einige Sekunden, höchstens Minuten und waren beendet, wenn alle Kämpfer einer Seite am Boden lagen, flohen oder wenn sonst die Niederlage anerkannt wurde. "Kampfrichter", die bei

Regelverstößen oder Verletzungen der Beteiligten unmittelbar eingriffen, gab es nicht. Allenfalls wurden Regelverstöße anschließend diskutiert und konnten dazu führen, dass der Verursacher nicht mehr zu Kämpfen mitgenommen wurde.

In dem über zwei Jahre andauernden Tatzeitraum kam es zu mehreren solcher Auseinandersetzungen, teilweise konnten verabredete Kämpfe wegen der hohen Polizeipräsenz nicht ausgefochten werden. Das Landgericht hat nur in einem dieser Fälle angenommen, dass sich die Beteiligten wegen gefährlicher Körperverletzung strafbar gemacht hätten; denn nur in diesem Fall sei wegen der Anzahl der Kämpfer auf beiden Seiten die Gefährlichkeit der gegenseitigen Angriffe so groß gewesen, dass die jeweiligen Körperverletzungshandlungen trotz der von den Beteiligten stillschweigend erklärten Einwilligung in ihre Verletzungen sittenwidrig gewesen seien. Die Einwilligungen hätten daher gemäß § 228 StGB keine rechtfertigende Wirkung entfalten können. In den anderen Auseinandersetzungen habe eine derart hohe Gefährlichkeit der gegenseitigen Tötlichkeiten nicht vorgelegen, sodass die erteilten Einwilligungen wirksam und die Körperverletzungen daher gerechtfertigt gewesen seien.

In einem weiteren Fall hat die Strafkammer in einem Angriff auf mehrere türkische Gastronomiebetriebe in der Dresdener Neustadt im Sommer 2008 ebenfalls eine Tat der Vereinigung erblickt und die daran beteiligten Angeklagten insoweit auch wegen schweren Landfriedensbruchs verurteilt.

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofes hat die Auffassung des Landgerichts, bei der Gruppierung der Angeklagten habe es sich um eine kriminelle Vereinigung im Sinne des § 129 Abs. 1 StGB gehandelt, im Ergebnis bestätigt. Anders als das angefochtene Urteil sieht er die Tötlichkeiten im Rahmen der verabredeten Prügeleien unabhängig von einer größeren Anzahl von Kämpfern auf beiden Seiten (und der Härte des Untergrunds am "Kampfort") als strafbare (gefährliche) Körperverletzungen an. Diese Bewertung leitet der Senat daraus ab, dass die Beteiligten rechtswidrig und schuldhaft den Straftatbestand der Teilnahme an einer Schlägerei (§ 231 StGB) verwirklichten, wofür die Einwilligung der Kämpfer in die Körperverletzungshandlungen nach der Gesetzesstruktur von vornherein keine rechtfertigende Wirkung entfalten kann. An dieser Beurteilung der Körperverletzungshandlungen ändert sich auch nichts deswegen, weil bei keiner der Prügeleien eine der in § 231 StGB als Bedingung der Strafbarkeit vorausgesetzten schweren Folgen (Tod eines Menschen oder schwere Körperverletzung im Sinne des § 226 StGB) eingetreten ist und daher eine Bestrafung nach dieser Vorschrift nicht in Betracht kam. Weil die Gruppierung der Angeklagten gerade auch auf die Ausübung von Tötlichkeiten im Rahmen von Schlägereien ausgerichtet war, bestand ihr Zweck und ihre Tätigkeit daher in der Begehung strafbarer (gefährlicher) Körperverletzungen. Da sie auch die übrigen von § 129 Abs. 1 StGB vorausgesetzten Merkmale erfüllte, hat sie das Landgericht im Ergebnis somit rechtsfehlerfrei als kriminelle Vereinigung erachtet.

Der Überfall auf die türkischen Gastronomiebetriebe kann nach Ansicht des Senats der Vereinigung hingegen nicht zugerechnet werden. Das Verfahren war deshalb hinsichtlich zweier Angeklagter mangels wirksamer Anklageerhebung einzustellen; hinsichtlich eines weiteren Angeklagten war der Schuldspruch auf Beihilfe zur gefährlichen Körperverletzung zu ändern. Für diese drei Angeklagten muss wegen des verbleibenden geringeren Schuldumfangs die Strafe neu zugemessen werden; im Übrigen ist das Urteil des Landgerichts Dresden rechtskräftig.



[als PDF-Datei herunterladen](#)

Ende Blaue Mail Nr. 02  
Nachdruck honorarfrei nur unter Quellenangabe

## Rechtliches

---

Dieser Newsletter ist eine Veröffentlichung von:

**Deutsche Polizeigewerkschaft (DPolG) im dbb**

Landesverband Bayern e.V.

Erzgießereistr. 20 b  
D-80335 München

Fon: 089 / 52 60 04

Fax: 089 / 52 97 25

Internet: [www.dpolg-bayern.de](http://www.dpolg-bayern.de)

Email: [info@dpolg-bayern.de](mailto:info@dpolg-bayern.de)

Inhaltlich Verantwortlicher: Matthias Godulla

Sollten Sie diesen Newsletter zukünftig nicht mehr erhalten wollen können Sie jederzeit Ihr [Newsletter-Abo abbestellen](#).